

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Aller mit Nebengewässern in den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt und der Stadt Wolfsburg

Aufgrund § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 13.05.2015 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Neufestsetzung

- (1) Für die Aller im Gebiet der Landkreise Gifhorn und Helmstedt und der Stadt Wolfsburg und die Nebengewässer Lapau, Steekgraben, Hehlinger Bach und Wipperaller wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich östlich von der Bundesautobahn A 39 bis zur Landesgrenze Sachsen Anhalt auf das Gebiet der Gemeinde Rühren und der Samtgemeinde Brome im Landkreis Gifhorn, auf die Samtgemeinde Velpke im Landkreis Helmstedt und auf das Gebiet der Stadt Wolfsburg.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000, die Bestandteile dieser Verordnung sind, dargestellt. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 42 Detailkarten im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos bei den Unteren Wasserbehörden des/der
Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn,
Landkreises Helmstedt, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt und
Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg
eingesehen werden.
In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor; die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:
Gemeinde Rühren, Am Schützenplatz 1a, 38471 Rühren
Gemeinde Weyhausen, Neue Straße 12, 38554 Weyhausen
Samtgemeinde Brome, Bahnhofstraße 36, 38465 Brome
Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Straße 6, 38458 Velpke
Samtgemeinde Boldeker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind
 - a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind,
 - b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektro- zäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
- (3) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 5 WHG bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt oder
 - b) den Maßgaben und Pflichten nach § 3 Abs. 3 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer letzten Verkündung im Amtsblatt für die Landkreise Gifhorn und Helmstedt und die Stadt Wolfsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die festgestellten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Aller vom 10.06.1913 und vom 10.11.1921, soweit es den von diesen Verordnungen erfassten Gewässerabschnitt betrifft, aufgehoben.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherstellung des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 15/2012, vom 02.05.2012, S. 315) gegenstandslos.

Anlagen: 5 Übersichtskarten
42 Detailkarten

Wolfsburg, 13.05.2015
Stadt Wolfsburg

Klaus Mohrs
Oberbürgermeister